

Amtliche Bekanntmachung

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 80 „Mehrfamilienhaus Memelstraße“

Der Stadtrat der Stadt Marktoberdorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.04.2026 die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus den Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt und den aktualisierten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 80 "Mehrfamilienhaus Memelstraße" gebilligt und für die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB i. V. m § 13 BauGB aufgestellt, da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich. Der vorläufige Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 663/4, Gemarkung Marktoberdorf und weist eine Größe von ca. 3.635 m² auf.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 27.04.2026 ist in der Zeit vom **12.05.2026 bis einschließlich 12.06.2026** auf der Homepage der Stadt Marktoberdorf unter folgender Adresse im Internet veröffentlicht:

<http://www.marktoberdorf.de/rathaus/bauleitplanung>

Ebenso sind die Unterlagen über das zentrale Internetportal <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal> herunterzuladen.

Ergänzend zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen im Rathaus der Stadt Marktoberdorf, Richard-Wengenmeier-Platz 1, 87616 Marktoberdorf, Zimmer 225, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist elektronisch per E-Mail (bauleitplanung@marktoberdorf.de) abgegeben werden. Bei Bedarf können die Stellungnahmen auch schriftlich per Post oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Parallel zur Veröffentlichung im Internet bzw. der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Marktobersdorf, 06.05.2026

angeschlagen: 11.05.2026


Michael Eichinger
Erster Bürgermeister



abgenommen: 15.06.2026

Lageplan des Geltungsbereiches (unmaßstäblich)

